

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 14.12.2012

Betreff: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und
Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen
im Winter

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn

Von den 45 Mitgliedern waren 28 anwesend.

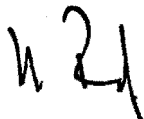
In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit einstimmig gegen Stimmen beschlossen:

Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter wird beschlossen.

Landshut, den 14.12.2012

STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der
öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
vom ...

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), erlässt die Stadt Landshut folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 15.03.1994 (ABI S. 28, ber. ABI S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.03.2009 (ABI S. 51), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) wenn dies dringend erforderlich ist zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen;
- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es sich nur um vereinzelt Anflug aus Gras und Unkraut handelt.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf einer Breite von mindestens 1,20 m auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.“

- b) In Abs. 2 werden die Worte „Abs. 1 Satz 2,“ gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 S. 1 werden die Worte „6.30 Uhr“ durch die Worte „6.00 Uhr“ und in Abs. 2 S. 3 werden die Worte „20.00 Uhr“ durch die Worte „21.00 Uhr“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 S. 4 wird nach dem Wort „Fußgängerüberwege“ der Satzteil „(auch Querungsmöglichkeiten für Fußgänger an Kreuzungen)“ eingefügt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Art. 66 Nr. 8 BayStrWG“ werden durch die Worte „Art. 66 Nr. 5 BayStrWG“ ersetzt.
- b) Die Worte „Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark“ werden durch die Worte „Geldbuße bis zu eintausend Euro“ ersetzt.

§ 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter neu bekannt zu machen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den ...
STADT LANDSHUT
Hans Rampf
Oberbürgermeister